

Kapitel 7

Ertragsteuerliche Kategorisierung von Token

<p>A. Einführung 7.1</p> <p>B. Der Token-Begriff: Von der Wertmarke zum digitalen Konstrukt .. 7.6</p> <p>C. Funktionsbezogene (bank- und kapitalmarktrechtliche) Taxonomie</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Bedeutung und Entstehungsgeschichte 7.14</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Tokentrias</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Zahlungs- (Currency-) Token und Stable Coins 7.20</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Nutzungs- (Utility-) Token 7.26</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Anlage- (Security-) Token 7.30</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Hybride Token 7.33</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Non Fungible Token 7.36</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Charity Token 7.42</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Übernahme durch die Verwaltungspraxis 7.43</p> <p>D. Ertragsteuerliche Grundprobleme der funktionsbezogenen Kategorisierung von Token</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Transparente und intransparente Behandlung von Token 7.47</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Token im Dualismus der Einkunftsarten 7.51</p>	<p>III. Kategorisierung von Token-Erträgen und Token-Transaktionen im Privatvermögen</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Laufende Erträge 7.54</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Veräußerungsgewinne („Capital Gains“) 7.59</p> <p>IV. Kategorisierung von Token im Betriebsvermögen</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Wirtschaftsgut 7.62</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Beweglich/Unbeweglich 7.63</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Materiell/Immateriell/Monetär 7.64</p> <p style="padding-left: 20px;">4. Anlage-/Umlaufvermögen 7.65</p> <p style="padding-left: 20px;">5. Realisationsakt 7.66</p> <p>E. Referenzbezogene (steuerrechtliche) Taxonomie</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Reformdiskussion 7.68</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Intrinsische (nicht referenzierende) Token 7.69</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Extrinsische (referenzierende) Token 7.70</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Synthese der referenz- und der funktionsbezogenen Taxonomie ... 7.71</p> <p>F. Fazit und Ausblick 7.72</p>
--	---

Literatur: *Anzinger*, Kryptowährungen in verteilten Systemen – Herausforderungen des öffentlichen Finanzrechts – Disintermediatisierung, Anonymisierung, Entterritorialisierung, in: Kube/Reimer (Hrsg.), *Alternative Währungen: Herausforderungen des Finanz- und Steuerrechts*, HfSt 14 (2020), S. 13; *Baur/Dimpfl*, The volatility of Bitcoin and its role as a medium of exchange and a store of value. *Empirical Economics* 61 (2021), 2663; *Borkert*, Crowdfunding goes Blockchain – Teil 1. Einordnung und rechtliche Rahmenbedingungen von Tokensales, ITRB 2018, 39; *Borkert*, Crowdfunding goes Blockchain – Teil 2. Gesellschaftsrechtliche und regulatorische Aspekte bei der Unternehmensfinanzierung mittels Initial Coin Offerings, ITRB 2018, 91; *Bueschen/Redert*, Ertragsteuerliche Behandlung virtueller Währungen und sonstiger Token – das neue BMF-Schreiben v. 10.5.2022, FR 2022, 591; *Burniske/Tatar*, Cryptoassets: The Innovative Investor’s Guide to Bitcoin and Beyond, 2017; *Farwick/Müller/Spengel*, Unternehmen im Metaverse – Eine steuerrechtliche Einordnung, *StuW* 2023, 219; *Frick*, Krypto-Kunst im Steuerrecht. Zur Einkünftequalifikation von Erlösen aus dem initialen Verkauf von NFT durch professionelle Künstler und Hobby-Künstler, FR 2023, 343; *Glatz* in *Blocher/Heckmann/Zech*, *DGRI Jahrbuch* 2016, 1. Aufl. 2017, Blockchain – Bitcoin – Smart Contracts – Anwendungsmöglichkeiten; *Goertz*, NFT – ein Test für den schillernden Wertpapierbegriff?, *WM* 2024, 727; *Hacker/Thomale*, Crypto-Securities Regulation: ICOs, Token Sales and Cryptocurrencies under EU Financial Law, *ECFR* 2018, 645; *Hahn/Wilkens*, ICO vs. IPO

– Prospektrechtliche Anforderungen bei Equity Token Offerings, ZBB 2019, 10; *Hilpold/Hörtnagel-Seidner* (Hrsg.), Besteuerung von Kryptowerten. EU, Österreich, Italien, 2024; *Himmerl/Binder*, Das BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token, Ubg 2022, 273; *Hornung/Stepanova/Vielwerth*, Fundraising mit Blockchain für die NPO 2.0, DStR 2024, 81; *Kirchmayr*, Zum ertragsteuerlichen Begriff der Kryptowährung, in: *Kirchmayr/Miernicke/Weilinger/Wimmer/Wild*, Handbuch Besteuerung von Kryptowährungen, 2023, S. 91; *Jakob*, NFT im Sport – Anwendungsbeispiele und Herausforderungen, IPRB 2022, 140; *Klöhn*, Die neue Prospektfreiheit „kleiner“ Wertpapieremissionen unter 8 Mio. €, ZIP 2018, 1713; *Klöhn/Niedling/Merkel*, Initial Coin Offerings (ICO) – Steuerliche Rahmenbedingungen einer neuen Finanzierungsform, RdF 2018, 141; *Klöhn/Parhofer/Resas*, Initial Coin Offerings (ICOs), ZBB 2018, 89; *Kofler/Lang/Pistone/Rust/Schuch/Spies/Staringer/Szudoczky*, Crypto Assets. Tax Law and Policy, 2024; *Kremer*, Ertragsteuerliche Auswirkungen der Distributed Ledger Technology-basierten Unternehmensfinanzierung, 2023; *Krüger/Lampert*, Augen auf bei der Token-Wahl – privatrechtliche und steuerliche Herausforderungen im Rahmen eines Initial Coin Offering, BB 2018, 1154; *Langer*, Liechtenstein: Elysium für Krypto und Blockchain basierte Unternehmen?, SteuerRevue 2017, 846; *Liegmann/Farruggia-Weber*, Stablecoins – Zur steuerlichen Behandlung von „tokenisierten Fiat-Währungen“ – Teil I: Besteuerung der privaten Einkünfte, BB 2019, 2455; *Linardatos*, Finanzinstrumente im Digitalzeitalter. Teil 1, WM 2024, 1633; *Maume/Stadat*, Struktur, Definitionen und Anwendungsfälle der Kryptoregulierung, NJW 2023, 1168; *Omlor*, Geld und Währung als Digitalisate, JZ 2017, 754; *Omlor/Link* (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023; *Pinkernell*, Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin-Transaktionen, Ubg 2015, 19; *Poelzig/Klaesener*, Phänomenologie und zivilrechtliche Einordnung von Kryptowährungen und anderen Kryptowerten, ZVglRWiss 2023, 252; *Raschner*, Grundbegriffe im Blockchain-Universum im Lichte der neuen MiCA-VO, in: *Hilpold/Hörtnagel-Seidner* (Hrsg.), Besteuerung von Kryptowerten, 2024, S. 15; *Richter/Sannig*, BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token, ISR 2022, 205; *Richter/Schlücke*, Zur steuerbilanziellen Erfassung von Token im Betriebsvermögen, FR 2019, 407; *Sannig*, Die Vermessung des Krypto Gewerbes – von Schürfern, Händlern und anderen Stakeholdern, FR 2022, 244; *Schaden/Wagner/Zawodsky*, Das Geschäftsmodell mit Non-Fungible Tokens – Eine ertragsteuerliche Einordnung, StuW 2022, 151; *Schär*, Decentralized Finance: On Blockchain- and Smart Contract-Based Financial Markets, Federal Reserve Bank of St. Louis Review, 103 (2021), S. 153; *Schober/Stein*, Die Besteuerung von Kapitalanlagen – ein Spannungsfeld zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, BB 2024, 855; *Schopper/Raschner*, Kryptowährungen in der Bankbilanz, LJZ 2021, 209; *Schroen*, Sind „Bitcoin und Co.“ Wirtschaftsgüter gemäß der gefestigten BFH-Rechtsprechung?, DStR 2019, 1369; *Siegel*, Bitcoins: Zur Besteuerung von erfüllten Hoffnungen, FR 2018, 306; *Spindler*, Initial Coin Offerings und Prospektpflicht und -haftung, WM 2018, 2109; *Stifter/Judmayer/Putz/Brameshuber/Weippl*, Blockchain-Babel: Herausforderungen bei der Entwicklung präziser Begrifflichkeiten zwischen Recht und Technik im Kontext von Kryptowährungen und Distributed-Ledger-Technologien, in: *Kirchmayr/Miernicke/Weilinger/Wimmer/Wild*, Handbuch Besteuerung von Kryptowährungen, 2023, S. 33; *Veil*, Token-Emissionen im europäischen Kapitalmarktrecht – Grundlagen und Reformperspektiven für ICOs und STOs, ZHR 2019, 346; *Weitnauer*, Initial Coin Offerings (ICOs): Rechtliche Rahmenbedingungen und regulatorische Grenzen, BKR 2018, 231; *Wolf*, Initial Coin Offerings. Ökonomisch effiziente Regulierung kapitalmarktrechtlich und steuerrechtlich bedingter Aspekte von Marktversagen, 2020; *Zickgraf*, Initial Coin Offerings – Ein Fall für das Kapitalmarktrecht?, AG 2018, 293.

A. Einführung

Entstehung digitaler Wertzuordnungssysteme. Die Entwicklung und Verbreitung von Bitcoin, der Blockchain- und anderer Distributed Ledger-Technologien markiert einen Wendepunkt in der Geschichte digitaler Wertzuordnungssysteme. Mit der Bitcoin-Blockchain wurde erstmals gezeigt, dass es möglich ist, ein rein digitales Zahlungssystem ohne zentrale Kontrollinstanz zu betreiben. Bis zu diesem Zeitpunkt galt bei digitalen Währungen oder Werten als fundamentale Herausforderung, dass diese theoretisch mehrfach ausgegeben werden konnten, da digitale Daten leicht kopiert werden können. *Satoshi Nakamoto* implementierte mit der Bitcoin-Blockchain erstmals Methoden, mit denen sich das Double-Spending-Problem auf dezentrale Weise lösen lässt. Dies war der Nachweis, dass sich digitale Knappheit ohne zentrale Autorität herstellen lässt. Die Grundeigenschaften der Blockchain eröffneten einen neuartigen Wertzuordnungsmechanismus: Die dezentrale Validierung durch multiple Netzwerkteilnehmer, die chronologische Verkettung in einer unveränderlichen Transaktionshistorie sowie Konsens-Mechanismen zur Statusbestimmung bildeten die Basis für verschiedene Token-Kategorien und mit ihnen verbundene Geschäftsmodelle. 7.1

Herausbildung unterschiedlicher Tokenkategorien. Nach der ersten Implementierung und Praxiserprobung durch die Bitcoin-Blockchain haben sich in vergleichsweise kurzer Zeit fünf charakteristische Anwendungsszenarien herausgebildet. Die Double-Spending-Sicherheit eröffnete zunächst den Weg für weitere, neben Bitcoin entstehende, alternative dezentrale Währungen, die als „Payment-Token“ oder „Currency-Token“ bezeichnet werden. Darüber hinaus ermöglichte die Technologie die dezentrale Verwaltung von Zugangsrechten durch sogenannte „Utility Token“, die spezifische Dienste oder Produkte zugänglich machen – beispielsweise in Form von Filecoin für Speicherplatz. Mit „Security-Token“ oder „Investment-Token“ wurde die Repräsentation von Anlage- oder Beteiligungsrechten möglich, was neue Wege für die Handelbarkeit und Übertragung von Wertpapieren, etwa in Form tokenisierter Unternehmensanteile, eröffnete. „Non-Fungible Token“ (NFT) nutzen die Lösung des Double-Spending-Problems, um digitale Knappheit und Authentizität abzubilden. Schließlich ermöglichen „Governance Token“ die Abbildung von Mitbestimmungsrechten und adressieren damit das Problem der dezentralen Entscheidungsfindung, wie beispielsweise der UNI Token von Uniswap¹ (siehe dazu auch Rz. 4.30 und Rz. 4.56) zeigt. 7.2

Eigene Kategorien des Ertragsteuerrechts. Das geltende Ertragsteuerrecht kennt diese Token-Kategorien nicht, und weltweit wurde bislang keine Rechtsordnung vollständig auf sie ausgerichtet. Stattdessen operiert das Ertragsteuerrecht mit eigenen Kategorien, die sich in drei Ebenen systematisieren lassen: Auf der ersten Ebene („Asset Layer“) geht es um fundamentale Qualifikationsfragen – die Einordnung von Token als Wirtschaftsgut, ihre Eigenschaft als Wert oder Wertreferenz, die subjektive Zurechnung sowie die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Betätigung. Die zweite Ebene („Protocol Layer“) behandelt im deutschen 7.3

¹ Über die Rolle von Governance Token am Beispiel Uniswap: *Adams/Zinsmeister/Salem/Kemper/Robinson*, Uniswap v3 Core, 2021, S. 3 (abrufbar unter <https://app.uniswap.org/whitepaper-v3.pdf>); *Schär*, Federal Reserve Bank of St. Louis Review, 103 (2021), S. 153 (170 f.).

Ertragsteuerrecht den Dualismus der Einkunftsarten mit seinen unterschiedlichen Einkommensbegriffen und den daraus resultierenden Unterschieden in der Besteuerung von Token-Emissionen und -Transaktionen. Auf der dritten Ebene („Application Layer“) verdichten sich diese Kategorien zu konkreten Zuordnungsfragen innerhalb der Systeme und Subsysteme der Einkunftsarten und Einkunftstatbestände. Dabei stellt sich auf allen Ebenen die für die Token-Ökonomie zentrale Frage nach Realisationskonzeption und Realisationszeitpunkten.

- 7.4 **Gestaltungspotential und Rechtsunsicherheit.** Die Verwaltungspraxis hat früh versucht, die in der Token-Ökonomie entwickelten Sachverhaltskategorien mit der ertragsteuerlichen Kategorisierung in der Rechtsanwendung zu verknüpfen. Obwohl die Eignung der verbreiteten Sachverhaltskategorien, der Currency-, Utility-, Security- und Non Fungible- sowie Governance-Token als Ausgangspunkt für die steuerrechtliche Würdigung keineswegs selbstverständlich ist, nehmen auch die folgenden Überlegungen die etablierten Kategorien der Token-Ökonomie zum Ausgangspunkt für eine Verknüpfung mit den ertragsteuerrechtlichen Strukturen, entwickeln daraus aber eine alternative Kategorisierung. Diese Analyse macht die systematischen Brüche im deutschen Ertragsteuerrecht sichtbar. Während diese Brüche einerseits Potenzial für die Steuergestaltung bieten, erzeugen sie an ihren Schnittstellen ebenso erhebliche Rechtsunsicherheiten. Diesen gilt es zunächst durch Auslegungs- und Subsumtionshinweise und letztlich durch rechtspolitische Reformvorschläge zu begeben.
- 7.5 **Aufbau des Kapitels.** Die folgende Untersuchung nähert sich der ertragsteuerlichen Kategorisierung von Token in mehreren Schritten: Nach einer Klärung des allgemeinsprachlichen Token-Begriffs wird zunächst die funktionsbezogene, bank- und kapitalmarktrechtlich geprägte Taxonomie analysiert. Darauf aufbauend werden die ertragsteuerlichen Grundprobleme dieser Kategorisierung herausgearbeitet – sowohl für Token im Privatvermögen als auch im Betriebsvermögen. Im Anschluss wird eine alternative, referenzbezogene Taxonomie entwickelt und mit der funktionsbezogenen Kategorisierung in Beziehung gesetzt. Die Untersuchung schließt mit einem Ausblick auf notwendige Weiterentwicklungen des Rechtsrahmens.

B. Der Token-Begriff: Von der Wertmarke zum digitalen Konstrukt

- 7.6 **Etymologische Geschichte.** Der Begriff „Token“ hat eine facettenreiche etymologische Geschichte, die seine heutige Verwendung im Kontext der Blockchain-Technologie maßgeblich prägt. Das Wort entstammt dem altenglischen „tacen“,¹ das eine enge sprachliche Verwandtschaft zum deutschen „Zeichen“² und zum niederländischen „teken“ aufweist. Diese germanische Wortfamilie geht auf eine indoeuropäische Wurzel zurück, die das „Zeigen“ oder „Weisen“ beschreibt. Bereits in der frühen Verwen-

1 Köbler, Altenglisches Wörterbuch, 4. Aufl. 2014: „täcen, täcn, ae., st. N. (a): nhd. Zeichen, Wunder, Wunderzeichen, Beweis, Banner“.

2 Köbler, Althochdeutsches Wörterbuch, 6. Aufl. 2014: „zeihhan 170, zeichan, ahd., st. N. (a): nhd. Zeichen, Bild, Wunder, Siegeszeichen, Sternbild, Tierkreiszeichen, Gestirn, Wunderzeichen, Aufschrift, Titel; ne. sign (N.), image (N.), miracle, token, constellation“.

dung manifestierte sich die Doppelnatur des Tokens als physisches Objekt einerseits und als Träger einer symbolischen Bedeutung andererseits.

Historische Vorbilder: Spintriae und Token-Coins. In der englischen Sprachentwicklung etablierte sich „token“ als Begriff für Objekte, die einen Wert oder ein Recht repräsentierten. Klassische Beispiele waren Münzersatzmarken (eigentlich Ersatzmünzen, „Token-Coins“), die im 17. und 18. Jahrhundert in England während Kleingeldmangel von Händlern ausgegeben wurden,¹ oder später die Wertmarken im öffentlichen Transport, etwa die bis 2024 noch verwendeten „Toronto Transport Token“.² Die britische „Token Corresponding Society“ beschreibt Token als „coin or similar object which is issued for use in place of regular or official coinage“ und fokussiert damit diese Münzersatzfunktion.³ Die Geschichte solcher Wertrepräsentationen reicht bis in die römische Antike zurück, wo beispielsweise *Spintriae* als frühe Form von Wertmarken verwendet wurden.⁴ Im mittelalterlichen England setzten Klöster Wertmarken ein, die als lokale Zahlungsmittel und Abrechnungseinheiten dienten.⁵ Diese frühe ökonomische Verwendung zeigt bereits ein Kernmerkmal des Token-Konzepts: Die Entkopplung des intrinsischen materiellen Werts vom repräsentierten ökonomischen Wert bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionalität durch gesellschaftliche Akzeptanz und Vertrauen in das ausgebende System. 7.7

Begriffsverwendung in der Informatik. Die Informatik nutzte den Begriff in mehreren Kontexten, die jeweils unterschiedliche Aspekte der ursprünglichen Bedeutung aufnahmen und technisch weiterentwickelten. In der Programmiersprachen-Theorie bezeichnet ein Token die kleinste sinntragende Einheit eines Programms. Der Prozess der lexikalischen Analyse, auch als Tokenisierung bekannt, zerlegt den Quellcode in diese grundlegenden Bausteine.⁶ Diese Verwendung betont den der Wortherkunft entsprechenden Zeichencharakter des Tokens als Träger einer definierten Bedeutung innerhalb eines formalen Systems. 7.8

Eine weitere wichtige Entwicklungslinie findet sich in der Netzwerktechnologie. Das Token-Ring-Netzwerk, in den 1980er Jahren von IBM entwickelt, nutzte ein „Token“

1 Mit Beispielen: *R. Dalton/S. H. Hammer*, *The Provincial Token-Coinage of the 18th Century*, 1915 (online abrufbar unter <https://archive.org/details/provincialtokenc00daltuoft/provincialtokenc00daltuoft/page/n3/mode/2up>); *M. Dickinson*, *Seventeenth Century Tokens of the British Isles & Their Values*, 2011; *G. C. Williamson*, *Trade Tokens, Issued in the Seventeenth Century in England, Wales, and Ireland, by Corporations, Merchants, Tradesman, Etc.*, 1891 (online abrufbar unter <https://archive.org/details/tradetokensissue02boyn/page/n5/mode/2up?view=theater>).

2 Illustrativ: *D. Voice*, *Tram and Bus Tokens of the British Isles*, 2011; Zum Ende der TTC Token: <https://www.ttc.ca/news/2024/October/TTC-announces-final-day-to-use-old-TTC-tickets#:~:text=The%20TTC%20has%20announced%20Tues,selling%20them%20in%20subway%20stations>.

3 Siehe: <https://thetokensociety.org.uk>.

4 Über deren unterschiedliche Funktionen: *T. V. Buttery*, *The Spintriae as a Historical Source*, *The Numismatic Chronicle* 13 (1973), 52.

5 *E. Fletcher/G. Payne*, *Lead Tokens and Tallies: Roman to Victorian*, 2005.

6 *A.V. Aho/M.S. Lam/R. Sethi*, *Compilers, principles, techniques, and tools*, 2. Aufl. 2023, S. 111.

als Übertragungsberechtigung zwischen vernetzten Computern. Nur der Computer, der im Besitz des Token war, durfte Daten senden.¹ Diese Verwendung betont den Aspekt des Tokens als Träger einer temporären, übertragbaren Berechtigung innerhalb eines technischen Systems. In der IT-Sicherheit entwickelte sich parallel dazu das Konzept der Security Token. Diese dienen der Authentifizierung und Autorisierung von Benutzern in Computersystemen.² Ein typisches Beispiel sind Token-basierte Zwei-Faktor-Authentifizierungssysteme, bei denen ein temporär gültiger Code als Token für den Zugang zum System fungiert.³ Hier verbindet sich der Berechtigungsaspekt mit der zeitlichen Komponente und der kryptographischen Sicherheit.

7.9 Verwendung für die Zuordnung von Nutzungsrechten in der Bahntechnik. Während die IT-Sicherheit den Token-Begriff in die digitale Welt überführte, findet sich eine frühere und besonders anschauliche Entwicklung der Token-basierten Zuordnung von Nutzungsrechten in der Eisenbahnsicherungstechnik. Das Token-basierte Streckenblocksystem, erstmals 1852 von *Edward Tyer* patentiert und als „Electric Train Token System“ bekannt geworden, etablierte sich als fundamentales Sicherungssystem für eingleisige Strecken.⁴ Bei diesem System diente ein physischer Token – zunächst in Form einer Metallstange, später als elektronischer Code – als exklusive Fahrtberechtigung für einen Streckenabschnitt. Nur der Zug, dessen Lokführer im Besitz des Tokens war, durfte den entsprechenden Streckenabschnitt befahren. Die physische Einmaligkeit des Tokens und die strenge Regelung seiner Übergabe gewährleisteten die betriebliche Sicherheit.⁵ Dieses System verdeutlicht ein zentrales Prinzip der Token-Verwendung: Die Verknüpfung von physischem Besitz und exklusiver Berechtigung in einem klar definierten Systemkontext. Diese dezentrale Token-basierte Zugangssteuerung wird in elektronischen Zugsteuerungssystemen wie ETCS (European Train Control System) freilich durch eine von einer zentralen Stelle, dem Radio Block Centre (RBC), elektronisch übermittelte Fahrberechtigung „Movement Authority“ ersetzt, bei der digitale Token die Funktion der physischen Streckenblocksysteme übernehmen.⁶

7.10 Ableitung einer Token-Definition. Die verschiedenen Entwicklungslinien analoger Token-Modelle – die ökonomische Funktion als Wertträger, die informationstechnische Rolle als Bedeutungsträger und die technische Verwendung als Nachweis der Nutzungsberechtigung – fließen in der Blockchain-Technologie zusammen. Blockchain-basierte Token vereinen diese Aspekte: Sie sind kryptographisch gesicherte digitale Einheiten, die Werte oder Rechte repräsentieren, innerhalb eines dezentralen

1 *D.J. Wetherall/A.S. Tanenbaum*, Computer Networks, 5. Aufl. 2021, unter 4.2.3.

2 *R. Anderson*, Security Engineering: A Guide to Building Dependable Distributed Systems, 2020, Kapitel 4.3.

3 *R. Anderson*, Security Engineering: A Guide to Building Dependable Distributed Systems, 2020, Kapitel 4.3.2.

4 *G. Kichenside/A. Williams*, Two Centuries of Railway Signalling, 1998.

5 *G. Theeg/S. Vlasenko* (Hrsg.), Railway Signalling and Interlocking: International Compendium, 2020, S. 381 ff.

6 UIC (International Union of Railways), ERTMS/ETCS – System Requirements Specification (SRS), Version 3.6.0, 2016, Set of specifications, Chapter 2 Basic System Description (abrufbar unter <https://uic.org>).

Netzwerks übertragen werden können und dabei programmatisch definierte Regeln befolgen. Die technische Innovation der Blockchain erweitert dabei das klassische Token-Konzept um wichtige Eigenschaften: Die kryptographische Sicherheit verhindert Fälschungen und Doppelausgaben, Smart Contracts ermöglichen die programmierte Ausführung komplexer Regeln, und die dezentrale Struktur eliminiert die Notwendigkeit einer zentralen ausgebenden Instanz. Dadurch entstehen neue Anwendungsmöglichkeiten, die weit über die traditionellen Token-Verwendungen hinausgehen.

Ausdifferenzierung und Multifunktionale Token. Die technologische Evolution hat schließlich auch zu einer Ausdifferenzierung der Token-Arten geführt. Während frühe physische Token meist nur einen spezifischen Verwendungszweck hatten, können Blockchain-Token multiple Funktionen in sich vereinen: Sie können gleichzeitig als Zahlungsmittel, Zugangsberechtigung und Anteilsnachweis dienen. Diese funktionale Vielfalt spiegelt sich in der aktuellen Kategorisierung von Token wider, stellt aber auch neue Herausforderungen an die rechtliche Einordnung dieser hybriden digitalen Objekte. Die technische und konzeptionelle Evolution des Token-Begriffs von seinen sprachlichen Wurzeln bis zur heutigen Blockchain-Implementierung zeigt dabei eine bemerkenswerte Kontinuität in den Grundfunktionen – Repräsentation, Berechtigung und Übertragbarkeit – bei gleichzeitiger stetiger Erweiterung der technischen Möglichkeiten und Anwendungsfelder. 7.11

Abgrenzung von Token und Coin. Nach der etymologischen Geschichte und der Verwendung des Token-Begriffs lässt sich eine Unterscheidung zwischen Token und Coin nicht herleiten. In der Blockchain- und Token-Ökonomie hat sich gleichwohl – insbesondere nach der Entwicklung und Verbreitung von Ethereum – eine schwer greifbare und nur durch empirische Beobachtungen belegbare Unterscheidung herauskristallisiert. Danach wird der Begriff „Coin“ i.e.S. für Native Kryptowährungen mit eigener Blockchain verwendet, während der Begriff Token – stellvertretend für Cryptocommodities und Cryptotoken – solche Werte erfasst, die auf eigenen oder bestehenden Blockchain erstellt werden und verschiedene Funktionen haben können.¹ Mit der Anforderungen einer eigenen Blockchain lassen sich so „Coins“ auch von „Payment-/Currency-Token“ abgrenzen.² 7.12

Folgerungen für die ertragsteuerliche Kategorisierung. Die Untersuchung des Token-Begriffs von seinen etymologischen Wurzeln bis zur heutigen Verwendung in der Blockchain-Technologie offenbart zentrale Charakteristika, die für die ertragsteuerliche Kategorisierung von Token bedeutsam sind: Erstens zeigt die historische Entwicklung, dass Token stets als Träger von Werten oder Rechten fungierten, wobei der repräsentierte Wert vom intrinsischen Wert des Token-Mediums entkoppelt war. Diese Trennung findet sich in der steuerrechtlichen Unterscheidung zwischen dem 7.13

1 Mit einer Darstellung der Entwicklung von Bitcoin über und Colored Coin zur Token-Welt auf Ethereum: *Burniske/Tatar*, *Cryptoassets: The Innovative Investor's Guide to Bitcoin and Beyond*, 2017, Kindle Edition, Chapter 5; *Antonopoulos/Wood*, *Mastering Ethereum: Building Smart Contracts and Dapps*, 2019, Kindle Edition, Chapter 1.

2 Ähnlich *Brinkmann* in: *Omlor/Link* (Hrsg.), *Kryptowährungen und Token*, 2. Aufl. 2023, Kapitel 13 Rz. 25; *Heppding/Schiereck* in *Schalast/Keibel* (Hrsg.), *Deutsche Kreditmarkt-Standards*, 2021, Kapitel 13 Rz. 13 f.

Token als Wirtschaftsgut einerseits und den durch ihn verkörperten Rechten andererseits wieder. Zweitens verdeutlicht die technische Evolution in der Informatik und Bahntechnik die grundlegende Bedeutung der exklusiven Zuordnung von Berechtigungen durch Token – ein Aspekt, der in der steuerrechtlichen Behandlung von Token-basierten Zugriffsrechten relevant wird. Drittens weist die zunehmende funktionale Ausdifferenzierung der Token bereits auf die Herausforderungen hin, denen sich die Steuerverwaltung bei der rechtlichen Einordnung dieser digitalen Konstrukte gegenübersehen muss. Die im Folgenden analysierte funktionsbezogene Taxonomie bildet den praktischen Ausgangspunkt der steuerlichen Behandlung, da sie von der Verwaltungspraxis zur Kategorisierung von Token herangezogen wird. Ihre Untersuchung ist damit zentral für das Verständnis der gegenwärtigen Besteuerungspraxis, offenbart aber zugleich auch deren systematische Grenzen. Dies bereitet den Boden sowohl für die Analyse der ertragsteuerlichen Grundprobleme dieser Kategorisierung als auch für die Entwicklung einer alternativen, stärker an den steuerrechtlichen Bedürfnissen ausgerichteten referenzbezogenen Taxonomie.

C. Funktionsbezogene (bank- und kapitalmarktrechtliche) Taxonomie

I. Bedeutung und Entstehungsgeschichte

- 7.14 **Ausgangspunkt im Bankaufsichts-, Kapitalmarkt- und Geldwäscherecht.** Die Kategorisierung in Currency-, Investment- und Utility-Token ist durch Rechtsfragen im Bankaufsichts-, Kapitalmarkt- und Geldwäscherecht geprägt worden. Die steuerrechtliche Verwaltungspraxis und ein Großteil des steuerrechtlichen Schrifttums hat sie rezipiert und zu Arbeitsbegriffen fortentwickelt.¹
- 7.15 **Vorgeschichte.** Am 3.1.2009 wurde das Bitcoin-Netzwerk ins Leben gerufen, als die ersten 50 Bitcoin geschaffen und der sogenannte Genesisblock, auch bekannt als „Block 0“, generiert wurde. In dem unter dem Namen *Satoshi Nakamoto* veröffentlichten und seither vielzitierten Whitepaper „Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System“² finden sich allerdings weder der Begriff der Crypto-Currency noch der des Currency Tokens. Es ist schlicht von „Coin“ die Rede, die als Alternative zu „physical currencies“ vorgestellt werden. Das Bedürfnis für eine Begriffsdifferenzierung ergab sich erst später mit der Entdeckung der Blockchain-Technologie als Plattform für Projekt- und Unternehmensfinanzierungen.
- 7.16 **Begriffsentwicklung mit ICOs und Ethereum.** Die ersten Initial Coin Offerings (ICOs) fanden in den frühen 2010er Jahren statt. Eines der ersten bekannten ICOs war das von *Mastercoin* im Jahr 2013, gefolgt von *Ethereum* im Jahr 2014. *Mastercoin* wurde 2013 von *J.R. Willett* vorgestellt. Das Projekt führte eines der ersten ICOs durch, bei dem Investoren Mastercoin gegen Bitcoin tauschten. Das ICO sammelte etwa 5.000 Bitcoin, was zu dieser Zeit etwa 500.000 US-Dollar entsprach. Der Begriff

1 *Brinkmann* in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kapitel 13 Rz. 1 ff.; *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407; *Richter/Welling*, FR 2022, 585, 586.

2 Abrufbar unter <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf>.

Token kommt im Whitepaper von J.R. Willett, wie im Bitcoin-Whitepaper noch nicht vor.¹ Er findet sich erst im Whitepaper von *Vitalik Buterin*, in dem dieser die Ethereum-Blockchain und mit ihr auch das Konzept der „Token Systems“ und ihre verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten vorstellte.² Dort tauchen erstmals die Begriffe „Crypto Asset“ und „Crypto-Currency“ auf. Die beschriebenen Anwendungen bilden auch die Funktionen ab, die später mit Currency-, Utility- und Security-Token verbunden worden sind. Die Begriffe selbst finden sich dort aber noch nicht.

Vermeidung kapitalmarktrechtlicher Pflichten durch Utility Token. Bereits in dem von *J.R. Willet* veröffentlichten Whitepaper klangen die mit ICOs verbundenen Rechtsunsicherheiten deutlich an. Unklar war zu dieser Zeit, wie weit für die Emission von Coins und später Token am Primärmarkt und deren Handel im Sekundärmarkt die für „herkömmliche“ Finanzinstrumente bestehenden kapitalmarktrechtlichen Vorschriften auch für die im Rahmen von ICOs zur Kapitalbeschaffung emittierten „Coins“ gelten würden. Noch auf einer Tagung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik war die Auffassung vertreten worden, sie seien auf Coins und Token allgemein nicht anwendbar.³ Mit der zunehmenden Entwicklung des ICO-Marktes gewannen die Rechtsunsicherheiten aber wieder an Bedeutung. Die Emissionspraxis suchte ihnen dadurch zu begegnen, dass sie zwischen Token mit reiner Finanzierungsfunktion und Token mit Nutzungsfunktion zu unterscheiden suchte. Solche Token mit einer Nutzungsfunktion sollten nicht wie Finanzinstrumente behandelt und daher insbesondere nicht der Prospektspflicht unterliegen.⁴ Aus diesem Bedürfnis heraus entstand die Differenzierung zwischen Currency Token, die ebenso wenig einer Prospektspflicht unterlagen, Security Token, die klar der Prospektspflicht unterfielen und Utility Token, bei denen dies wiederum nicht der Fall sein sollte.⁵ Die Herausforderung in der Rechtsanwendungspraxis bestand seither darin, Security Token und Utility Token voneinander abzugrenzen. Diese Abgrenzung prägte das deutsche Schrifttum ab 2018.⁶ 7.17

Funktionale Abgrenzung von Security Token und Utility Token durch die Finanzaufsichtsbehörden. Als zwei der ersten Aufsichtsbehörden haben die Schweizerische Finanzmarktaufsicht FINMA und die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein 2017 und 7.18

1 *J. R. Willett*, MasterCoin Complete Specification, vs. 1.0 (First Complete Specification) (abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20130901152856/https://bitcointalk.org/index.php?topic=265488.0>).

2 *V. Buterin*, Ethereum: A Next-Generation Smart Contract and Decentralized Application Platform, 2014 (abrufbar unter https://ethereum.org/content/whitepaper/whitepaper-pdf/Ethereum_Whitepaper_-_Buterin_2014.pdf).

3 *Glatz* in Blocher/Heckmann/Zech, DGRI Jahrbuch 2016, 2017, Blockchain – Bitcoin – Smart Contracts – Anwendungsmöglichkeiten, Rz. 26.

4 Dazu *Schwennicke* in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kapitel 8 Rz. 99 ff.

5 Aus dieser Zeit: thinkBLOCKtank, Position paper on the regulation of tokens in Europe (version 1.0), 2019, abrufbar unter <https://thinkblocktank.com>.

6 *Borkert*, ITRB 2018, 39; *Hahn/Wilkens*, ZBB 2019, 10; *Spindler*, WM 2018, 2109; *Veil*, ZHR 2019, 346; *Weitnauer*, BKR 2018, 231; *Zickgraf*, AG 2018, 293; *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018, 89.

2018 mit einem auf die wirtschaftliche Funktion bezogenen Ansatz einen nachhaltig etablierten Beitrag zur Klassifizierung von ICOs und dabei ausgegebener Token geleistet.¹ Dabei unterscheidet sie primär zwischen Zahlungs-, Nutzungs- und Anlage-Token. Diese Differenzierung erfolgt nicht anhand technischer Merkmale, sondern orientiert sich am wirtschaftlichen Zweck und der tatsächlichen Funktion des jeweiligen Tokens. Während Anlage-Token als Effekten qualifiziert werden und damit der Prospektspflicht nach dem schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) unterliegen, werden (reine) Zahlungs- und Nutzungs-Token regulatorisch weniger streng behandelt. Nutzungs-Token gelten nicht als Effekten, wenn sie ausschließlich einen Anspruch auf den Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung gewähren und zum Zeitpunkt der Ausgabe in dieser Weise verwendbar sind. In solchen Fällen steht die tatsächliche Erfüllung des Anspruchs auf Zugang zur digitalen Nutzung oder Dienstleistung im Vordergrund, und es fehlt der typische Kapitalmarktbezug, der für Effekten charakteristisch ist. Die FINMA erkannte auch die Existenz hybrider Token an, die mehrere Funktionen vereinen und in diesem Fall den jeweils strengsten regulatorischen Anforderungen unterworfen werden. Wo ganz oder teilweise die wirtschaftliche Funktion als Anlage besteht, behandelt die FINMA diese wie Anlage-Token als Effekte.² Die deutsche BaFin hat in ihrem Hinweisschreiben zur aufsichtsrechtlichen Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen von einer allgemeinen Klassifizierung abgesehen und auch nicht an die am Markt verbreiteten Kategorien angeknüpft, sondern vielmehr betont, dass es weder auf Bezeichnung noch Kategorisierung, sondern auf eine Einzelfallprüfung nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ankommt.³ Die europäische Finanzmarktaufsicht, ESMA stellt in ihren 2019 veröffentlichten Leitlinien ebenfalls die hermeneutische Methode der gesetzesorientierten Einzelfallprüfung in den Vordergrund, setzt sich dort aber zumindest mit den am Markt bestehenden Kategorien auseinander.⁴ In der europäischen und in der deutschen Bank- und Kapitalmarktregulierung haben die Kategorien keine selbständige Bedeutung entfaltet.

7.19 Herausbildung von Archetypen im Schrifttum. Obwohl die Klassifizierung in Zahlungs-, Anlage- und Nutzungs-Token damit weder in der europäischen und deutschen Gesetzgebung, noch in der deutschen Verwaltungspraxis maßgeblich geworden ist, hat sich im deutschen – wie im internationalen – Schrifttum zuerst eine Tokentri-

1 FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.2.2018 (abrufbar unter www.finma.ch); zur Verwaltungspraxis im Fürstentum Liechtenstein: *Langer*, Liechtenstein: Elysium für Krypto und Blockchain basierte Unternehmen?, *SteuerRevue* 2017, 846.

2 FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.2.2018 (abrufbar unter www.finma.ch).

3 BaFin, Hinweisschreiben (WA) GZ: WA 11-QB 4100-2017/0010, Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht v. 20.2.2018 (abrufbar unter www.bafin.de).

4 ESMA, Advice. Initial Coin Offerings and Crypto-Assets, ESMA50-157-1391 v. 9.1.2019 (abrufbar unter www.esma.de).

as aus diesen Kategorien gebildet, die erst später um die Kategorie der Non Fungible und der Charity Token erweitert worden ist.¹

II. Tokentrias

1. Zahlungs- (Currency-) Token und Stable Coins

Geldfunktionen als wesensprägendes Element. Zahlungs-(Currency-)Token sind solche Token, die primär als Tauschmittel konzipiert sind und damit eine klassische Geldfunktion erfüllen sollen.² Sie sind die älteste und ursprünglichste Form der Token, die mit Bitcoin als erstem Vertreter dieser Kategorie ihren Anfang nahm. Charakteristisch für Zahlungs-(Currency-)Token ist, dass sie keinen intrinsischen Wert besitzen und ihre Funktionalität ausschließlich in der Übertragung von Werten liegt. Sie verkörpern weder Ansprüche gegen einen Emittenten noch gewähren sie Zugang zu Dienstleistungen oder Waren.³ 7.20

Gesetzliche Einordnung. Zahlungs-Token (Currency Token) fallen unter den im Kreditwesengesetz definierten Begriff der Kryptowerte. Nach § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG handelt es sich bei Kryptowerten um digitale Wertdarstellungen, die weder von Zentralbanken noch öffentlichen Stellen emittiert oder garantiert werden. Sie besitzen zwar nicht den Status einer Währung oder von Geld, werden aber aufgrund von Vereinbarungen oder tatsächlicher Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert oder dienen Anlagezwecken. Charakteristisch ist zudem ihre elektronische Übertragbarkeit, Speicherbarkeit und Handelbarkeit. Im Schrifttum und in der Verwaltungspraxis hat sich lange zuvor der Begriff der *Virtuellen Währungen* verbreitet, den auch der europäische Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Geldwäscherichtlinie aufgegriffen hat.⁴ Der moderne Währungsbegriff setzt allerdings die Einbettung in eine Währungsverfassung voraus, die bei Kryptowerten fehlt.⁵ 7.21

Kryptowährungen und funktionaler Geldbegriff. Dennoch lässt sich der Begriff „Kryptowährungen“ mit einem am funktionalen Geldbegriff orientierten Verständnis rechtfertigen. Der funktionale Geldbegriff stützt sich auf zwei wesentliche Elemente: die Eignung als universelles Tauschmittel zur Wertübertragung und die Akzeptanz in der Rechtsordnung. Diese Funktion als Tauschmittel erfordert dabei – isoliert betrachtet – weder eine gesetzliche Verpflichtung zur Annahme noch eine räumlich begrenzte oder allgemeine staatliche Anerkennung. Ausreichend ist vielmehr, dass die 7.22

1 Eckhold/F. Schäfer in Assmann/Schütze/Buck-Heeb, Hdb. Kapitalanlagerecht, § 17 Rz. 11 ff.; Heppding/Schiereck in Schalast/Keibel (Hrsg.), Deutsche Kreditmarkt-Standards, 2021, Kapitel 13 Rz. 16; Hacker/Thomale, ECFR 2018, 645, 649 ff.; Klöhn/Parhofer/Resas, ZBB 2018, 89, 92; Wilhelm in Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 5. Aufl. 2025, Rz. 20.26.

2 Omlor in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kapitel 6 Rz. 21.

3 Wilhelm in Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 5. Aufl. 2025, Rz. 20.26.

4 Dazu Anzinger in Kube/Reimer (Hrsg.), Alternative Währungen: Herausforderungen des Finanz- und Steuerrechts, HFSt 14 (2020), S. 13, 18 f.; Manger-Nestler in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kapitel 9 Rz. 6 ff.

5 Omlor, JZ 2017, 754, 759.

jeweiligen Marktteilnehmer das Instrument als Zahlungsmittel für den gegenseitigen Austausch anerkennen.¹

7.23 **Bewertungsproblem.** Der Wert von Currency Token bestimmt sich allein durch Angebot und Nachfrage am Markt. Diese Eigenschaft führt zu der für viele Currency Token typischen hohen Volatilität,² die ihre Funktion als Zahlungsmittel beeinträchtigen kann. Als Reaktion auf dieses Problem entstanden ab 2014 die sogenannten Stable Coins. Diese versuchen, durch verschiedene Mechanismen einen stabileren Wert zu gewährleisten.

7.24 **Stable Coins** bilden in einer funktionsbezogenen Taxonomie eine Unterform der Currency Token.³ In der Marktpraxis und im Schrifttum werden Stable Coins üblicherweise nach ihrem Stabilisierungsmechanismus kategorisiert.⁴ Die wichtigsten Kategorien sind dabei:

- Fiat-besicherte Stable Coins werden durch klassische Währungen wie US-Dollar oder Euro im Verhältnis 1:1 gedeckt (z.B. USDT [Tether], USDC [USD Coin], EURS [Stasis Euro]).
- Krypto-besicherte Stable Coins nutzen andere Kryptowährungen als Sicherheit, wobei die Überbesicherung das Volatilitätsrisiko ausgleichen soll (z.B. DAI [MakerDAO]).
- Algorithmische Stable Coins versuchen, die Preisstabilität durch automatische Anpassung des Token-Angebots zu erreichen (z.B. die eingestellten TerraUSD).

Die rechtliche und damit auch steuerrechtliche Einordnung von Stable Coins kann von der klassischer Currency Token abweichen. Während bei „reinen“ Currency Token noch vertretbar erscheinen kann, diese – solange sie nicht als Zahlungsmittel staatlich anerkannt sind – als immaterielle Wirtschaftsgüter sui generis einzuordnen, fällt diese Einordnung, insbesondere bei fiat-besicherten Stable Coins schwerer, weil sie aufgrund ihrer Konstruktion auch Merkmale von Forderungen oder Security Token (Asset-backed-Token⁵) aufweisen können. Dies kann sowohl für ihre bilanzielle Behandlung als auch für die Bestimmung der relevanten Einkunftsart im Privatvermögen von Bedeutung sein.⁶

1 Im Einzelnen: *Anzinger* in Kube/Reimer (Hrsg.), *Alternative Währungen: Herausforderungen des Finanz- und Steuerrechts*, HFSt 14 (2020), S. 13, 20.

2 *Liegmann/Farruggia-Weber*, BB 2019, 2455; für BitCoin: *Baur/Dimpfl*, *Empirical Economics*, 61 (2021), 2663.

3 *Wilhelm* in Habersack/Mülbert/Schlitt, *Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt*, 5. Aufl. 2025, Rz. 20.32; anders *Heppding/Schiereck* in Schalast/Keibel (Hrsg.), *Deutsche Kreditmarkt-Standards*, 2021, Kapitel 13 Rz. 16, die sie als Unterform anderer Token qualifizieren.

4 *Arner/Auer/Frost*, *Stablecoins: risks, potential and regulation*, BIS Working Papers No 905, 2020, S. 5 ff.; *Bullmann/Klemm/Pinna*, *In Search for Stability in Crypto-Assets: Are Stablecoins the Solution?*, ECB Occasional Paper No. 230, 2019, S. 16 ff.

5 *Heppding/Schiereck* in Schalast/Keibel (Hrsg.), *Deutsche Kreditmarkt-Standards*, 2021, Kapitel 13 Rz. 20.

6 *Liegmann/Farruggia-Weber*, BB 2019, 2455 und 2524.

Ertragsteuerrechtliche Bedeutung. Mit der zunehmenden Akzeptanz von Currency Token als Zahlungsmittel im Wirtschaftsverkehr gewinnt deren steuerliche Behandlung an praktischer Relevanz. Dabei stellen sich insbesondere Fragen der Bewertung (siehe dazu Rz. 10.22 ff.) bei der Annahme als Zahlungsmittel sowie der Erfassung von Währungsgewinnen und -verlusten (siehe dazu Rz. 10.49 f.).

2. Nutzungs- (Utility-) Token

Primäre Nutzungsfunktion als wesensprägendes Element. Nutzungs-Token charakterisieren sich durch ihre primäre Funktion, dem Inhaber Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung zu verschaffen¹ (siehe dazu auch Rz. 10.51). Die Schweizerische Finanzmarktaufsicht FINMA hat in ihrer wegweisenden ICO-Wegleitung von 2018 die wesentlichen Merkmale dieser Token-Kategorie herausgearbeitet. Maßgeblich ist danach der funktionale Aspekt: Ein Nutzungs-Token qualifiziert sich durch seine unmittelbare Verwendbarkeit für den Zugriff auf die jeweilige digitale Anwendung bereits zum Emissionszeitpunkt.² Die Bandbreite möglicher Nutzungsrechte ist dabei sehr weit gefasst. Sie reicht von Zugriffsrechten auf digitalen Plattformen über die Nutzung von Speicherkapazitäten bis hin zur Inanspruchnahme spezifischer Dienstleistungen. Das Spektrum der durch Nutzungs-Token erschlossenen Dienste erstreckt sich über verschiedenste Anwendungsfälle.³ Hierzu gehören etwa der Zugang zu Datenspeicher-Kapazitäten, die Nutzung von Rechenleistung oder der Zugriff auf spezialisierte Plattform-Funktionen. Entscheidend ist dabei die technische Verbindung zwischen dem Token und der zugrundeliegenden Blockchain-Infrastruktur. Der Token selbst verkörpert dabei das Zugangsrecht zur jeweiligen Anwendung oder Dienstleistung.

Beispiele. Ein praktisches Beispiel für Nutzungs-Token sind Tokens, die Zugang („Access Token“), etwa zu Cloud-Speicher gewähren. Der Token-Inhaber erwirbt damit das Recht, einen bestimmten Speicherplatz zu nutzen. Der Wert des Tokens korreliert dabei mit dem Umfang und der Dauer der gewährten Speichernutzung. Ähnliche Konstruktionen finden sich bei Token für Rechenleistung, Streamingdienste oder Zugriffsrechte auf spezielle Software-Funktionen.

Hybride Natur. Eine besondere Herausforderung ergibt sich aus der möglichen Mehrfachfunktion von Nutzungs-Token. In der Praxis können sie neben ihrer primären Zugangsfunktion auch Eigenschaften von Zahlungsmitteln aufweisen, wenn sie etwa innerhalb der jeweiligen Plattform als Tauschmittel dienen. Diese funktionale Überschneidung erschwert mitunter ihre rechtliche und steuerliche Einordnung. Für die regulatorische Behandlung ist nach der FINMA-Praxis entscheidend, dass der Token tatsächlich bereits bei Emission einen konkreten Nutzwert aufweist.⁴ Vertragliche

1 *Wilhelm* in Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 5. Aufl. 2025, Rz. 20.29.

2 FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.2.2018 (abrufbar unter www.finma.ch), Rz. 3.1.

3 *Gaberle/Kühn* in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kapitel 4 Rz. 93 f.

4 FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.2.2018 (abrufbar unter www.finma.ch), Rz. 3.2.2.

Verpflichtungen, Absichtserklärungen oder die Aussicht auf künftige Nutzungsmöglichkeiten reichen nicht aus. Reine Absichtserklärungen oder die bloße Aussicht auf künftige Nutzungsmöglichkeiten genügen nicht. Diese strikte Linie soll verhindern, dass das Konzept des Nutzungs-Tokens zur Umgehung kapitalmarktrechtlicher Vorschriften missbraucht wird.

- 7.29 **Ertragsteuerliche Bedeutung.** Die steuerrechtliche Einordnung von Nutzungs-Token orientiert sich an ihrer primären Funktion als Zugangsberechtigung zu digitalen Diensten. Sie weisen damit Parallelen zu Lizenzen oder Nutzungsrechten auf. Anders als bei Currency Token steht nicht der Tauschmittelcharakter im Vordergrund, sondern der konkrete Nutzwert für den Inhaber. Diese funktionale Ausrichtung kann sowohl für die Bilanzierung im Betriebsvermögen (siehe Rz. 10.51 ff.) als auch für die Besteuerung im Privatvermögen (siehe Rz. 9.59) relevant sein. Bei der Emission von Nutzungs-Token im Rahmen eines ICO stellen sich als besondere steuerliche Fragen, wann und wie die Einnahmen aus dem Token-Verkauf als Entgelt für die künftige Nutzungsgewährung zu qualifizieren sind (siehe dazu Rz. 18.12).

3. Anlage- (Security-) Token

- 7.30 **Investitionsfunktion als wesensprägendes Element.** Anlage-(Security-)Token (synonym „Investment Token“) repräsentieren tokenisierte Vermögenswerte als Kapitalanlage und können darin – als „Security Token“ oder „Equity Token“ – sowohl schuldrechtliche Forderungen als auch gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaftsrechte verkörpern.¹ Im Gegensatz zu Zahlungs-(Currency-)Token und Nutzungs-(Utility-)Token steht bei ihnen die Investitionsfunktion im Vordergrund. Diese Funktion kann sich in verschiedenen rechtlichen Ausgestaltungen manifestieren, etwa als Beteiligung an künftigen Unternehmenserträgen, als Anspruch auf feste oder variable Zinszahlungen oder als Anrecht auf einen Anteil am Liquidationserlös.²
- 7.31 **Beispiele.** Das Spektrum der praktischen Ausgestaltungen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert. Eine zentrale Gruppe bilden aktienähnliche Token-Konstruktionen, die Elemente wie Gewinnbeteiligungsrechte oder Stimmrechte beinhalten. Daneben existieren Modelle, die sich an klassischen Schuldverschreibungen orientieren und feste Verzinsungen oder definierte Rückzahlungsmodalitäten vorsehen. Möglich ist auch die Tokenisierung von Investmentfondsanteilen und auch im Zusammenhang mit Decentralized Autonomous Organizations (DAOs, siehe dazu Rz. 6.8 ff.) bilden die Anlage-Token ein wesentliches Element.³ Zunehmend entwickeln sich auch Formen der Token-basierten Verbriefung von Sachwerten, etwa bei der Tokenisierung von Immobilienrechten oder Kunstgegenständen⁴.

1 *Wilhelm* in Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 5. Aufl. 2025, Rz. 20.27; FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.2.2018 (abrufbar unter www.finma.ch), Rz. 3.1.

2 *Gaberle/Kühn* in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kapitel 4 Rz. 67 ff.

3 Mit dem Beispiel von „The DAO“: *Wilhelm* in Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 5. Aufl. 2025, Rz. 20.28.

4 *Link*, BB 2022, 1706; *Wellerdt*, WM 2021, 2379, 2381.

Ertragsteuerliche Bedeutung. Die steuerrechtliche Behandlung von Anlage-Token orientiert sich maßgeblich an ihrer zivilrechtlichen Ausgestaltung und wirtschaftlichen Funktion. Eine transparente Behandlung, etwa bei Token mit aktienähnlichem Charakter, führt auf Ebene der Inhaber regelmäßig zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Die dem Token-Inhaber vermittelten Ausschüttungen unterliegen dann den gleichen steuerlichen Regeln wie vergleichbare traditionelle Kapitalbeteiligungen. Und bei anleiheähnlichen Token sind die Zinserträge dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren. Bedeutsam wird die Frage nach der transparenten Behandlung auch bei der Übertragung von Anlage-Token. Anders als bei Currency Token, die primär als Zahlungsmittel konzipiert sind, können hier je nach Ausgestaltung die Regelungen über die Veräußerung von Kapitalanlagen oder diejenigen für andere Wirtschaftsgüter einschlägig sein. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung der Haltedauer und die damit verbundene steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen. Im betrieblichen Bereich ist die bilanzielle Erfassung von Anlage-Token stark von ihrer konkreten rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung abhängig. Token, die Eigenkapitalinstrumente repräsentieren, sind regelmäßig im Anlagevermögen zu erfassen, während Token mit Fremdkapitalcharakter je nach Halteabsicht dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind (siehe Rz. 10.84 ff.). Die Bewertung folgt dabei den allgemeinen bilanzrechtlichen Grundsätzen für vergleichbare traditionelle Finanzinstrumente (siehe Rz. 10.90 ff.).

4. Hybride Token

Mischformen verschiedener Token-Typen. Hybride Token vereinen Merkmale verschiedener Token-Kategorien in sich.¹ Besonders häufig sind Kombinationen von Nutzungs- und Zahlungsfunktionen, aber auch Verbindungen von Anlage- und Nutzungsrechten kommen vor. Die Verschmelzung unterschiedlicher Funktionalitäten in einem Token erschwert dabei ihre rechtliche und steuerliche Einordnung.²

Rechtliche Einordnung. Für die aufsichtsrechtliche Behandlung ist entscheidend, dass die verschiedenen Funktionen nebeneinander geprüft werden. Und es stellt sich die Frage, ob die Primärfunktion entscheidend und für die rechtliche Bewertung des gesamten Token maßgeblich ist, ob auch eine untergeordnete Funktion, den gesamten Token „infiziert“ oder der Token in seine Funktionselemente zu zerlegen und dann jedes für sich rechtlich zu bewerten ist (für die Einordnung nach MiFiD II siehe Rz. 3.33). Die Schweizerische FINMA scheint für das Aufsichtsrecht eine strenge „Infektionstheorie“ zu vertreten. Ein Token, der neben seiner Nutzungsfunktion auch Anlagecharakter aufweist, unterfällt danach den strengeren Anforderungen für Anlage-Token. Gleiches gilt für die geldwäschererechtliche Einordnung: Erfüllt ein Token auch Zahlungsfunktionen, greifen die entsprechenden Sorgfaltspflichten.³

1 *Wilhelm* in Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 5. Aufl. 2025, Rz. 20.33.

2 *Link* in Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kapitel 11 Rz. 167 ff.

3 FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.2.2018 (abrufbar unter www.finma.ch), Rz. 3.2.2.

- 7.35 **Ertragsteuerliche Bedeutung.** Im Ertragsteuerrecht stellen sich dieselben Fragen. Und jede Hybridstruktur erfordert eine differenzierte Betrachtung. Wenn die verschiedenen Funktionalitäten zu unterschiedlichen Einkunftsarten führen, müssen sie gegebenenfalls getrennt bewertet werden. Dies gilt sowohl für laufende Erträge als auch für Veräußerungsgewinne. Gleichzeitig muss eine Doppelerfassung, etwa von Wertgewinnen ausgeschlossen werden. Das könnte für eine steuerrechtliche Beurteilung nach der Primärfunktion im Gesamtgefüge des Token oder für eine Aufspaltung in mehrere Wirtschaftsgüter¹ sprechen.

III. Non Fungible Token

- 7.36 **Vorläufer.** Die Geschichte der Non Fungible Token (NFT) lässt sich bis zu Namecoin zurückverfolgen, das 2011 als erste Blockchain-basierte Domain-Registrierung entwickelt wurde. Anders als Bitcoin ermöglichte Namecoin erstmals die Verknüpfung eindeutiger digitaler Identifikatoren mit spezifischen Informationen. Dieses Konzept der Einzigartigkeit und Nicht-Austauschbarkeit bildet heute das Kernmerkmal von NFTs² (siehe dazu Rz. 5.9 und Rz. 17.10).
- 7.37 **Individuelle Bestimmbarkeit als Wesensmerkmal.** „Fungibel“ (abgeleitet vom lateinischen Wort fungibilis) bedeutet, dass ein Gut oder ein Recht austauschbar ist und durch ein anderes, gleichwertiges ersetzt werden kann. Güter sind „fungibel“, wenn sie untereinander ersetzbar sind, ohne ihren Wert oder ihre Funktion zu verändern. Ein klassisches Beispiel dafür sind Geldscheine: Ein 10-Euro-Schein ist genauso viel wert wie ein anderer 10-Euro-Schein, und beide lassen sich problemlos gegeneinander austauschen. Im Gegensatz also zu fungiblen Token wie Bitcoin oder Ether, die untereinander beliebig austauschbar sind, repräsentiert jeder NFT ein einzigartiges digitales oder digitalisiertes Gut.³ Diese technische Eigenschaft macht sie besonders geeignet für die Abbildung von Eigentums- und Nutzungsrechten an individuellen Vermögenswerten, von digitaler Kunst über virtuelle Sammlerstücke bis hin zu realen Gegenständen.⁴ Sie schließt aber nicht aus, dass NFTs handelbar sind.⁵
- 7.38 **Parallele zu den Kategorien der Gattungs- und Stückschulden.** Die rechtliche Einordnung von NFTs lässt sich durch eine Parallele zum klassischen Schuldrecht erhehlen. Die fundamentale Unterscheidung zwischen fungiblen und nicht-fungiblen Token entspricht in ihrer Grundstruktur der traditionellen Differenzierung zwischen Gattungs- und Stückschulden im deutschen Schuldrecht. Wie bei einer Stückschuld, die auf die Leistung einer individuell bestimmten Sache gerichtet ist, verkörpert der NFT ein spezifisches, nicht austauschbares digitales Gut. Fungible Token hingegen ähneln in ihrer Austauschbarkeit dem Gegenstand von Gattungsschulden, bei denen die geschuldete Leistung nur der Art nach bestimmt ist.

1 Link in Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kapitel 11 Rz. 169.

2 Hugendubel, IPRB 2022, 135; Kraetzig, CR 2022, 477; Papstefanou, CR 2022, 342 auch zu den technischen Grenzen der Einzigartigkeit.

3 Frick, FR 2023, 343, 344; Richter, NJW 2022, 3469 (3470).

4 Frick, FR 2023, 343, 345.

5 Geurts, WM 2024, 727, 729; Hornung/Sperling, DStR 2023, 2142.

Rechtliche Behandlung. Diese konzeptionelle Nähe zur Stückschuld prägt auch die rechtliche Behandlung von NFTs. In ihrer Grundfunktion dienen sie als digitaler Zuordnungsnachweis für ein konkretes, individualisiertes Gut. Dabei ist zwischen dem Token selbst und dem referenzierten Gut zu unterscheiden. Der NFT dokumentiert typischerweise nur bestimmte Rechte am Bezugsobjekt, etwa Eigentumsrechte oder Nutzungslizenzen, ersetzt aber nicht die zugrundeliegenden rechtlichen Vereinbarungen.¹ Eigentum im sachenrechtlichen Sinne besteht an NFT nicht.² 7.39

Abgrenzung zu Security Token. Wie bei den Utility Token besteht auch bei NFT ein Abgrenzungsproblem zu Security Token, das sich in der Frage ihrer kapitalmarktrechtlichen Behandlung kristallisiert. Während reine NFT typischerweise weder Zahlungsfunktion noch Anlagezweck aufweisen, können sie bei entsprechender Ausgestaltung – etwa wenn sie Ansprüche auf Erträge aus der zugrundeliegenden digitalen Kunst oder Musik vermitteln oder wenn der Emittent einen organisierten Sekundärmarkt für den Handel bereitstellt – in die Nähe von Security Token rücken.³ Diese ursprünglich aufsichtsrechtlich motivierte Differenzierung wirkt sich auch auf die steuerrechtliche Einordnung aus. 7.40

Ertragsteuerliche Bedeutung von NFT. Für die steuerrechtliche Behandlung ist die konkrete Ausgestaltung des NFT maßgeblich. Die Emission kann je nach Konstellation als Veräußerung des zugrundeliegenden Wirtschaftsguts oder als Lizenzierung qualifiziert werden.⁴ Erträge aus dem Handel mit NFTs können verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen sein – von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften bis hin zu gewerblichen Einkünften bei entsprechender Handelstätigkeit (siehe Rz. 17.61 ff.). Im betrieblichen Kontext stellen sich besondere Fragen der bilanziellen Erfassung.⁵ NFTs sind regelmäßig als immaterielle Wirtschaftsgüter zu qualifizieren (s. Rz. 8.33 f.). Die Bewertung erweist sich aufgrund der oft hohen Volatilität und der Einzigartigkeit jedes Tokens als besondere Herausforderung (siehe dazu Rz. 5.8). Anders als bei fungiblen Token existieren meist keine etablierten Marktpreise für vergleichbare Wirtschaftsgüter. Allerdings gibt es Börsen, auf denen NFT gehandelt werden. OpenSea, Rarible, SuperRare, Foundation, Nifty Gateway, Mintable, Decentraland und Axie Infinity sind einige der bekanntesten Plattformen, wobei jede Plattform unterschiedliche Funktionen und spezialisierte Angebote für verschiedene Arten von NFTs bietet, wie digitale Kunst, Sammlerstücke, virtuelle Immobilien und mehr (siehe dazu Rz. 5.13 ff.). 7.41

IV. Charity Token

Wesen und ertragsteuerliche Bedeutung. *Charity Token* stellen eine Sonderform dar, bei der die uneigennützig – nicht notwendig gemeinnützig – Zweckverfolgung im Vordergrund steht („Spende in Token-Form“)⁶. Sie können technisch als fungible 7.42

1 Frick, FR 2023, 343, 345; Papastefanou, CR 2023, 625, 628.

2 Kraetzig, CR 2022, 477, 479.

3 Maume/Siadat, NJW 2023, 1168, 1169.

4 Frick, FR 2023, 343, 345 ff.; Hornung/Sperling, DStR 2023, 2142.

5 Dazu Link, BB 2022, 1706.

6 Wilhelm in Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 5. Aufl. 2025, Rz. 20.35.

oder nicht-fungible Token ausgestaltet sein, unterscheiden sich aber durch ihre spezifische Zweckbindung. Typischerweise dienen sie der Mittelbeschaffung für karitative Projekte oder dokumentieren Spendenvorgänge auf der Blockchain. Sie können, wie etwa Fan-Token im Sport, auch der Kundenbindung dienen oder Kunst- oder Sammelobjekte abbilden.¹ Die steuerrechtliche Einordnung richtet sich dabei nach zwei Aspekten: Einerseits ist die Ausgabe und Übertragung der Token selbst zu beurteilen, andererseits die mit ihnen verbundene Zuwendung an gemeinnützige Einrichtungen. Während die Token-Transaktion den allgemeinen Regeln der Tokenbesteuerung folgt, kann die karitative Komponente die Voraussetzungen einer steuerlich abzugsfähigen Spende erfüllen.² Dies setzt allerdings voraus, dass die empfangende Organisation als gemeinnützig anerkannt ist und die formellen Anforderungen an die Dokumentation des Spendenvorgangs erfüllt werden. Die transparente Nachverfolgbarkeit von Transaktionen auf der Blockchain kann dabei die Nachweisführung unterstützen.

V. Übernahme durch die Verwaltungspraxis

- 7.43 **Kategorisierung der Verwaltungspraxis und Einführung der Begriffe „Virtuelle Währungen“ und „Kryptowerte“.** Die in den vorangegangenen Abschnitten dargestellte funktionsbezogene Kategorisierung von Token hatte mit dem BMF-Schreiben vom 10.5.2022 Eingang in die Verwaltungspraxis gefunden.³ Die Finanzverwaltung griff dabei die zunächst im Kapitalmarktrecht von Aufsichtsbehörden wie der FINMA entwickelte und vom Schrifttum fortgeführte und oben dargestellte Systematik auf. Sie definierte Token zunächst allgemein als „digitale Einheiten, denen bestimmte Ansprüche oder Rechte zugeordnet sind“⁴ und unterschied sodann – wie in der Aufsichtspraxis und im Schrifttum vorgezeichnet – in einem ausdrücklich nicht abschließenden Katalog („Insbesondere folgende Kategorien (...)“) zwischen Currency Token – für die sie den Begriff „virtuelle Währungen“ prägte – Utility Token und Security Token, die sie weiter in Equity und Debt Token untergliederte. Für Utility Token konkretisierte das BMF-Schreiben vom 10.5.2022, dass diese sich auch auf eine zukünftige, noch zu schaffende Ware oder Dienstleistung beziehen und auch Stimmrechte zur Änderung von Software und damit der Funktionalität einer Ware oder Dienstleistung vermitteln können.⁵ In einem neu gefassten BMF-Schreiben vom 6.3.2025 verabschiedete sich die Verwaltungspraxis vom Begriff des „Token“ als Oberbegriff, ersetzte ihn synonym durch den Begriff der „Kryptowerte“,⁶ behielt aber für die Kategorisierung die begriffliche Einteilung in Currency, Utility und Secu-

1 Mit Beispielen Jakob, IPRB 2022, 140, 142.

2 Hornung/Stepanova/Vielwerth, DStR 2024, 81, 82.

3 BMF-Schreiben v. 10.5.2022 – IV C 1-S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 366 = FR 2022, 616: Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token.

4 BMF-Schreiben v. 10.5.2022 – IV C 1-S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 366 Rz. 2.

5 BMF-Schreiben v. 10.5.2022 – IV C 1-S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 366 Rz. 3.

6 BMF-Schreiben v. 6.3.2025 – IV C 1-S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658 = DB 2025, 837: Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte, Rz. 1.

riety Token bei.¹ Fortgeführt und sogar noch unterstrichen wurde die funktionsbezogene Differenzierung.²

Anerkennung hybrider Token („Kryptowerte“). Die Finanzverwaltung erkennt dabei ausdrücklich an, dass ein Token (synonym nun „Kryptowert“) mehrere Funktionen vereinen kann (hybride Token, ab 2025 synonym „Kryptowerte“) und knüpft die steuerrechtlichen Rechtsfolgen dann an die jeweils ausgeübte Funktion.³ So sei beispielsweise ein Utility Token, der zusätzlich als Zahlungsmittel eingesetzt wird, bei seiner Verwendung als Zahlungsmittel ertragsteuerrechtlich wie ein Currency Token zu behandeln.⁴ Bei seiner Verwendung als Utility Token bleibt es damit bei der Einordnung in dieser Funktion. 7.44

Virtuelle Währungen und sonstige Token („Kryptowerte“) als Wirtschaftsgut. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des ersten BMF-Schreibens vom 10.5.2022 war die Anerkennung der Wirtschaftsgutqualität der Token durch die Finanzverwaltung von besonderer Bedeutung.⁵ Sie wurde bereits damals ausdrücklich nicht nur auf virtuelle Währungen, sondern auch auf alle sonstigen Token bezogen und damit begründet, dass dies unmittelbar aus ihrer vermögenswerten digitalen Eigenschaft und ihrer selbständigen Bewertung anhand von Börsen- oder Marktpreisen folge. Damit war zwar eine zentrale Voraussetzung für die einkommensteuerliche Erfassung von Token-Transaktionen geschaffen. Gleichzeitig wurde aber für sonstige Token die Frage der transparenten Behandlung an dieser Stelle ausgeblendet. Im BMF-Schreiben vom 6.3.2025 wird mit der Aussage, „die einzelnen Kryptowerte sind Wirtschaftsgüter“, diese – bezogen auf die möglichen unterschiedlichen Funktionen nicht unproblematische – einheitliche Betrachtung fortgeführt und dabei auf eine Entscheidung des BFH⁶ verwiesen,⁷ der sich eine solche Aussage in dieser Allgemeinheit möglicherweise so nicht für alle Tokenarten entnehmen lässt (siehe Rz. 7.48). Gleichzeitig verdeckt der neue Oberbegriff stärker als der alte Begriff des Token, dass ein Token/Kryptowert eine Referenz oder einen Wert darstellen kann. 7.45

Anerkennung der ICO-Funktion von Token. Das BMF-Schreiben vom 10.5.2022 enthielt noch die ausdrückliche Anerkennung der ICO-Funktion als alternative Finanzierungsmethode (siehe dazu Rz. 18.21 ff.), insbesondere für Startups und aner- 7.46

1 BMF-Schreiben v. 6.3.2025 – IV C 1-S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658 Rz. 3 = DB 2025, 837.

2 BMF-Schreiben v. 6.3.2025 – IV C 1-S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658 Rz. 2 = DB 2025, 837.

3 BMF-Schreiben v. 10.5.2022 – IV C 1-S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 366 und BMF-Schreiben v. 6.3.2025 – IV C 1-S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658 = DB 2025, 837, jeweils Rz. 4.

4 BMF-Schreiben v.10.5.2022 – IV C 1-S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 366 und BMF-Schreiben v. 6.3.2025 – IV C 1-S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658 = DB 2025, 837, jeweils Rz. 4.

5 BMF-Schreiben v. 10.5.2022 – IV C 1-S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 366 Rz. 31.

6 BFH v. 14.2.2023 – IX R 3/22, BStBl. II 2023, 571 = FR 2023, 323.

7 BMF-Schreiben v. 6.3.2025 – IV C 1-S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658 Rz. 31 = DB 2025, 837.

kannte damit die besondere Bedeutung von Token in diesem Zusammenhang.¹ Damit griff die Verwaltung auch die kapitalmarktrechtliche Entstehungsgeschichte der Token-Kategorisierung (siehe Rz. 7.14) auf.² Die steuerrechtliche Behandlung der Token beim Emittenten folgte dabei dem rechtlichen Gehalt des jeweiligen Tokens – eine Differenzierung, die sich ebenfalls bereits in der vorgestellten aufsichtsrechtlichen Behandlung findet. Das BMF-Schreiben vom 6.3.2025 enthält diese Hervorhebung der Funktion von Token („Kryptowerten“) im Rahmen von ICOs nicht mehr, aber weiter eine Begriffsdefinition für Initial Coin Offering (ICO).³

D. Ertragsteuerliche Grundprobleme der funktionsbezogenen Kategorisierung von Token

I. Transparente und intransparente Behandlung von Token

- 7.47 **Grundproblem der Referenzierung.** Ein ertragsteuerliches Grundproblem bei der Kategorisierung von Token liegt in der Frage, ob bei Token-Transaktionen der Token selbst oder der von ihm referenzierte Wert Gegenstand der steuerlichen Betrachtung sein soll. Diese Frage stellt sich, weil Token für sich einen Wert bilden und daneben oder zugleich auf andere Werte oder Rechte verweisen können: Ein Token kann einen Tauschwert oder Zahlungsansprüche verkörpern, Zugang zu Dienstleistungen gewähren oder Rechte an Vermögenswerten repräsentieren. Umschreiben lässt sich diese Unterscheidung mit den Begriffspaaren „originäre/derivativ Kryptowerte“ und „intrinsische/extrinsische Token“ (s. Rz. 2.2, Rz. 8.20).
- 7.48 **Token-(In-)Transparenz bei Currency- und Utility-Token.** Die Bedeutung dieses Grundproblems wird besonders in der Gegenüberstellung von Currency Token und Utility Token deutlich. Bei *Currency Token* entschied sich die Finanzverwaltung bereits in Rz. 1 des BMF-Schreibens vom 10.5.2022 mit ihrer Definition von virtuellen Währungen als „digital dargestellte Werteinheiten“ für eine intransparente Behandlung: Der Token selbst wird als Wirtschaftsgut und damit als eigenständiger Gegenstand von Transaktionen erfasst (s. dazu auch Rz. 8.11 ff.). Diese Auffassung überzeugt und wird im BMF-Schreiben vom 6.3.2025 an gleicher Stelle durch den Begriff der „Kryptowerte“ fortgeführt. Und sie ist durch die Entscheidung des BFH zur Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen bestätigt worden.⁴ Für *Utility Token* hingegen folgert die Verwaltungspraxis in der nahezu unveränderten Rz. 79 der BMF-Schreiben vom 10.5.2022 und vom 6.3.2025 im Anschluss an die Rechtsprechung des BFH zu Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen⁵ – im Grundsatz – eine transparente Betrachtung: Die Einlösung eines Utility Token gegen die in ihm verkörperte Dienstleistung ist „ertragsteuerrechtlich

1 BMF-Schreiben v. 10.5.2022 – IV C 1-S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 366 Rz. 2.

2 *Büschel/Redert*, FR 2022, 591; *Richter/Sanning*, ISR 2022, 205.

3 BMF-Schreiben v. 6.3.2025 – IV C 1-S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658 Rz. 25 = DB 2025, 837.

4 BFH v. 14.2.2023 – IX R 3/22, BStBl. II 2023, 571 = FR 2023, 323.

5 BFH v. 6.2.2018 – IX R 33/17, BStBl. II 2018, 525 = DB 2018, 607.